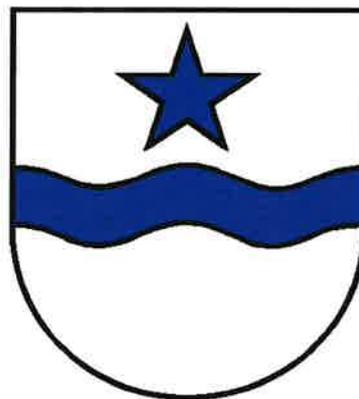


Einwohnergemeinde Luterbach



Dienst- und Gehaltsordnung

Inhalt

I.	Allgemeines	3
II.	Begründung des Dienstverhältnisses	4
III.	Inhalt des Dienstverhältnisses.....	6
IV.	Auflösung des Dienstverhältnisses.....	15
V.	Rechtsschutz	17
VI.	Schlussbestimmungen	17
VII.	Anhangsverzeichnis	19

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a) und 121 Gemeindegesetz vom 16.02.1992 - beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Ziel

¹Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a. die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b. gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c. in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

²Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Luterbach (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

²aufgehoben

³Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.

⁴Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.

⁵Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Stellenplan

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 4 Dienstverhältnis

¹Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.

²Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.

³Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 5 Gemeindepersonal

¹Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

²Beamte und Beamtinnen sind:

- a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b. der Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
- c. der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin.

³Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellte Personen. Davon können Personen mit Teilzeitpensen unter 30 % privatrechtlich angestellt werden.

- a. aufgehoben
- b. aufgehoben
- c. aufgehoben

⁴Spezielle Regelungen für nebenamtliche Beamte, Beamtinnen, Funktionäre und Funktionärinnen sind in Anhang 2 festgehalten.

§ 6 Unterstellung

¹Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilung direkt den jeweiligen Vorgesetzten.

²Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist das leitende Ausführungsorgan der Gemeinde. Die Unterstellungsverhältnisse des gesamten Gemeindepersonals sind in den Stellenbeschreibungen geregelt.

§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

¹Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

²Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

II. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Ausschreibung

¹Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

²Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.

³Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9 Voraussetzung der Wahl- oder Anstellung

¹Wählbar sind:

- a. schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
- b. unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c. andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarung zuzulassen sind.

²Anstellbar sind:

- a. schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen;
- b. unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung;
- c. andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.

§ 10 Wahlvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse

¹Die Wahlvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse für die durch die Gemeinde zu besetzenden Stellen werden durch den Gemeinderat in den Stellenbeschreibungen definiert.

§ 11 Wahl- oder Anstellungsbehörde

¹Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

²Wahl- oder Anstellungsbehörde sind die in der Gemeindeordnung festgelegten Gremien.

³Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen oder delegiert diese Aufgabe an die zuständige Fachkommission.

§ 12 Probezeit

¹aufgehoben

²aufgehoben

³Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 13 Definitive Wahl

aufgehoben

§ 14 Wiederwahl

¹aufgehoben

²aufgehoben

³Für Angestellte, die nicht auf bestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

§ 15 Ausschlussverhältnisse

¹Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

²Vorbehalten bleiben die Stellenteilung oder besondere gesetzliche Regelungen.

III. Inhalt des Dienstverhältnisses

§ 16 Aufgaben und Grundsätze

¹Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Stellenbeschrieb zukommen.

²Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 17 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 18 Amtspflichten

¹Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand seines Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

²Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindegebietes zu erfüllen.

§ 19 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten Dritten widerrechtlich zugefügten Schäden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 20 Arbeitszeit

¹Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.

²Die Zeit von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr von Montag bis Freitag gilt als Gleitzeit. Angeordnete dienstliche Tätigkeiten vor 06.30 Uhr bzw. nach 19.30 Uhr gelten als zuschlagsfreie Arbeitszeit.

³Als Gleitzeit gelten die im Ermessen des Angestellten geleisteten Stunden in Abweichung zur vereinbarten Arbeitszeit.

§ 21 Überstunden und Überzeit

¹Erfordern dringende Arbeiten eine längere als die festgesetzte Arbeitszeit, sind die Beamten, Beamtinnen und Angestellten zur Leistung von Überzeitarbeit verpflichtet

²Der Gleitzeitsaldo muss sich im Rahmen von + 50 / - 25 Stunden bewegen. Nur aus ganz wichtigen Gründen kann durch die Personalführung von dieser Begrenzung abgewichen werden.

³Zeitguthaben, die am Monatsende die obere Begrenzung übersteigen, verfallen grundsätzlich ohne Entschädigung.

⁴Bevor ein Dienstverhältnis aufgelöst wird, ist der Zeitsaldo auszugleichen.

§ 22 Absenzen

¹Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle am selben Tag zu melden.

²Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben. Dem Gemeindepräsidenten bleibt es vorbehalten, auch bei kürzeren Abwesenheiten ein Zeugnis zu verlangen.

§ 23 Wohnsitz

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

§ 24 Kautions

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadenversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

§ 25 Amtsgeheimnis

¹Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

²Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 26 Aussage vor Gericht

¹Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm auf Grund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

²Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 27 Verbot der Annahme von Geschenken

¹Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

²Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 28 Abtretungspflicht

¹Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a. Wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
- b. Wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

²Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlichrechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

³An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 29 Unvereinbarkeit

¹Die Stellung eines vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

²Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 30 Nebenbeschäftigung

¹Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist rechtzeitig vor deren Annahme auf dem Dienstweg der Wahl- oder Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu melden.

²Folgende Nebenbeschäftigungen müssen nicht gemeldet werden:

- a. Freizeitbeschäftigungen;
- b. Tätigkeiten in Vereinen oder politischen Parteien;
- c. Mitarbeit in eidgenössischen, interkantonalen, interkommunalen oder kommunalen Gremien, soweit sie in den dienstlichen Aufgabenbereich fällt.

³Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann vom Gemeinderat untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn:

- a. betriebliche Interessen entgegenstehen;
- b. die Leistungsfähigkeit des Angehörigen des Gemeindepersonals beeinträchtigt wird;
- c. wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen könnten.

§ 31 Öffentliche Ämter

¹Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

²Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden

§ 32 Mitsprache und Mitwirkung

Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§ 33 Rechtsbeistand

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 34 Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

²Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

³Der Gemeinderat regelt die anzurechnende Dienstzeit, die Kostenbeteiligung und eine allfällige Ausbildungsvereinbarung in internen Richtlinien.

§ 35 Mitarbeiterbeurteilung

¹Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt (Beurteilungsgespräch).

²Die Beurteilungsgespräche sind schriftlich festzuhalten und von beiden Gesprächsteilnehmern zu unterschreiben.

§ 36 Besoldungszusammensetzung

Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Grundbesoldung (einschliesslich Jahresanstiege)
- b. 13. Monatslohn
- c. Familienzulagen
- d. Teuerungszulage
- e. allfällige weitere Zulagen

§ 37 Verwaltungspersonal

¹Die Jahresgrundbesoldung richtet sich nach den Lohnklassen der jeweils gültigen kantonalen Lohnabelle für die Verwaltung des Kantons Solothurn. Das Gemeindepersonal wird in Lohnklassen gemäss Anhang 1 eingereiht.

²Die Stundenlöhne der Aushilfen richten sich nach Anhang 3.

³Die Gehälter beruhen auf dem Indexstand Mai 1993, 100 Punkte.

§ 38 Besoldung Lehrkräfte

aufgehoben

§ 39 Honorare und Entschädigungen

Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach Anhang 3.

§ 40 Anfangsbesoldung

Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

§ 41 Lohnanstieg

Das Besoldungsmaximum wird innerhalb der Erfahrungsstufen E1 – E20 erreicht.

§ 42 Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst

Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach § 186 ff des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solothurn vom 1.1.2005.

§ 43 Beförderung

¹Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion.

²Die Beförderung nimmt die Wahl- oder Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

³Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.

⁴Das entlohnte Gemeindepersonal kann bei besonderen Leistungen eine Klasse über das vorgesehene Maximum der ordentlichen Gehaltsklassen befördert werden.

§ 44 Dreizehnter Monatslohn

Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

Er wird jeweils Ende Dezember ausgerichtet.

§ 45 Familienzulagen

Die Familienzulagen werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.

§ 46 Teuerungszulage

¹Eine allfällige Teuerungszulage der Löhne gemäss Anhang 1 ergibt sich direkt aus der jeweils gültigen Lohntabelle.

²Die Teuerungszulage für Besoldungen und Entschädigungen gemäss Anhang 3 entspricht derjenigen, welche sich aus Absatz 1 ergibt.

§ 47 Treueprämien

¹Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten erhalten bei der Gemeinde für geleistete Dienstjahre eine Treueprämie:

- a. nach 15 Dienstjahren; 5 Arbeitstage;
- b. nach 20 Dienstjahren; 15 Arbeitstage;
- c. nach 25 Dienstjahren sowie nach 5 weiteren Dienstjahren; 20 Arbeitstage;
- d. aufgehoben.

²Der Bezug des Urlaubs kann ganz oder teilweise auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden, muss jedoch spätestens vor Entstehung des nächsten Urlaubsanspruchs bezogen werden.

³Scheiden Arbeitnehmende wegen Invalidität oder Alter aus, so haben sie pro rata Anspruch auf bezahlten Urlaub.

⁴Die Arbeitnehmenden können den bezahlten Urlaub ganz oder teilweise in Geld umwandeln lassen.

⁵aufgehoben

§ 47^{bis} Funktionszulagen

¹Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend, aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

§ 48 Überzeitentschädigung und Pikettdienst

¹Beschliesst der Gemeinderat die Auszahlung von nicht kompensierten, angeordneten Überstunden, so gelten folgende Zuschläge:

- a. 25 % Überzeit von 18.30 Uhr bis 22.00 Uhr und von 04.00 Uhr bis 6.30 Uhr;
- b. 50 % für Überzeit zwischen 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr sowie für Überzeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

²Überstunden sind grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und werden nur ausnahmsweise bar entschädigt.

³aufgehoben

⁴Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage im Rahmen seiner Finanzkompetenz entschädigt.

§ 48^{bis} Entschädigung Pflichtsitzungen

¹Angestellte, die von Amtes wegen an abendlichen Sitzungen teilnehmen müssen, werden für die Dauer der ersten 4 Pflichtsitzungen ¼-jährlich anstelle von Sitzungsgeld zum jeweiligen Stundenansatz entschädigt.

²Bei ¼-jährlich mehr als 4 Pflichtsitzungen haben die Angestellten Anspruch auf eine Kompensation, zusätzlich zum Bezug eines Sitzungsgeldes, in Form von Freizeit. Ab der 5. Pflichtsitzung berechtigen jeweils 4 weitere Pflichtsitzungen zum Bezug eines freien Arbeitstages. Diese Freitage sind im nächsten Vierteljahr zu beanspruchen.

§ 49 Spesen

Die Spesen werden gemäss Anhang 2 ausgerichtet.

§ 50 Ferien

¹Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.

²Arbeitnehmende haben Anspruch auf Ferien:

- a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden; 25 Tage;
- b. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden; 23 Tage;
- c. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden; 25 Tage;
- d. ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden; 30 Tage.

³Der Schulhauswart hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen.

⁴Tritt ein Angestellter im Laufe des Kalenderjahres ein oder aus, so werden die Ferien im Verhältnis zur Dienstzeit des betreffenden Jahres berechnet.

⁵Der Zeitpunkt der Ferien ist mit den zuständigen Vorgesetzten zu vereinbaren.

§ 51 Urlaub aus persönlichen oder familiären Gründen

Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang des dem Staatspersonal nach Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25.10.2004 (BGS126.3) in §114 gewährten Urlaubs.

§ 52 Feiertage

Als Feiertage gelten:

- a. Neujahr
- b. Berchtoldstag
- c. aufgehoben
- d. Karfreitag
- e. Ostermontag
- f. 1. Mai nachmittags
- g. Auffahrt
- h. Pfingstmontag
- i. Fronleichnam
- j. 1. August
- k. Maria Himmelfahrt
- l. Allerheiligen
- m. 24. Dezember nachmittags
- n. Weihnachten
- o. Stefanstag
- p. 31. Dezember nachmittags

§ 53 AHV/IV/ALV

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 54 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)

¹Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

²Die Arbeitnehmenden sind bei der staatlichen Pensionskasse versichert.

³Die Prämien sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen.

§ 55 Berufs- und Nichtbetriebsunfall

¹Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.

²Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

³Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 56 Krankheit und Unfall

¹Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Darüber hinaus besteht

Anspruch auf ein Krankentaggeld von 730 Tagen abzüglich Wartefrist in der Höhe von 80 % des im letzten Monat der Anstellung ausgerichteten Lohnes.

²Während der Probezeit besteht der Anspruch auf die volle Besoldung während der ersten sechs Monate.

³Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden

⁴Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

⁶Die Prämien für eine Krankentaggeldversicherung werden je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

§ 57 Mutterschaftsurlaub

¹Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub im Umfang des dem Staatspersonal nach Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25.10.2004 (BGS126.3) in §190 und §190bis gewährten Urlaubs.

²aufgehoben

³aufgehoben

§ 57^{bis} Urlaub für Kinderbetreuung

¹Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

²Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

³Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

⁴Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

⁵Der oder die Vorgesetzte ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 58 Besoldungsnachgenuss

¹Beim Tod eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

²In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

IV. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 59 Grundsatz

¹Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:

- a. der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wieder gewählt wird;
- b. der oder die Angestellte oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c. die Stelle aufgehoben wird;
- d. die Altersgrenze erreicht wird;
- e. disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f. die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 60 Arbeitszeugnis

¹Arbeitnehmende erhalten ein vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem oder der direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

²Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 61 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

¹aufgehoben

²Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

³Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

⁴Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 62 Kündigung durch Wahlbehörde

¹Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 61.

²Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör zu gewähren.

³Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

⁴Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

§ 63 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

¹Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

²Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen spätestens sechs Monate im Voraus, Angestellten drei Monate im Voraus, je auf das Ende des Monats mitzuteilen.

³Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 64 Disziplinarische Entlassung

¹Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

²Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat. Dieser kann einen vorbereitenden gemeinderätlichen Ausschuss bestimmen.

§ 65 Nichtwiederwahl

aufgehoben

§ 66 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

¹Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 67 Erreichen der Altersgrenze

¹Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Gemeinde endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahren erreicht wird.

²Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

§ 68 Auflösung aus wichtigen Gründen

¹Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

^{2bis}Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.

³Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 69 Wegfall der Wählbarkeit

¹Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

²aufgehoben

V. Rechtsschutz**§ 70 Beschwerdemöglichkeit**

¹Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

VI. Schlussbestimmungen**§ 71 Vollzug**

¹Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

²Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführungen konkretisieren.

§ 72 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 73 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 8. Dezember 2005 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 74 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹Diese DGO mit den Anhängen 1 bis 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2005 beschlossen und vom Departement des Innern mit Verfügung vom 24. Juli 2006 genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

²Die Teilrevision der §§ 5, 6, 8, 9, 10, 11, Anhang 1 und Anhang 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 10. Juni 2010 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 9. September 2013 genehmigt worden ist, in Kraft.

³Die Teilrevision der §§ 2, 15, 28, 34, 38, 42, 45, 47, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 72, 73, 74 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 9. Juni 2011 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 9. September 2013 genehmigt worden ist, in Kraft.

⁴Die Teilrevision Anhang 3, tritt, nachdem sie von der der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 31. Mai 2012 beschlossen worden ist, in Kraft.

⁵Die Teilrevision Anhang 1, Anhang 2; § 6 und Anhang 3; Abschnitt I Punkt 2 tritt, nachdem sie von der der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 5. Juni 2013 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 9. September 2013 genehmigt worden ist, in Kraft.

⁶Die Teilrevision Anhang 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 26. November 2019 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. April 2021 genehmigt worden ist, in Kraft.

⁷Die Teilrevision Anhang 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 17. September 2020 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. April 2021 genehmigt worden ist, in Kraft.

⁸Die Teilrevision Anhang 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 24. November 2020 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. April 2021 genehmigt worden ist, in Kraft.

⁹Die Teilrevision Anhang 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 9. Juni 2022 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 1. September 2022 genehmigt, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

¹⁰Die Teilrevision §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20, 28, 29, 30, 33, 34, 36, 37, 39, 41, 43, 45, 46, 47, 47^{bis}, 48, 48^{bis}, 49, 51, 56, 57, 57^{bis}, 58, 59, 61, 62, 65, 66, 68, 69, 70, 72, 74, sowie der Anhänge 1 und 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2023 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 04. Juni 2024 genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

¹¹Die Teilrevision der §§ 46 und 74 sowie im Anhang 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 28. November 2023 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 04. Juni 2024 genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Einwohnergemeinde Luterbach



Michael Ochsenbein
Gemeindepräsident



Christa Löffler
Gemeindeschreiberin

VII. Anhangsverzeichnis

1. Einreihung Gemeindepersonal
2. Nebenamtliche Beamte, Beamtinnen, Funktionäre und Funktionärinnen
3. Besoldung und Entschädigung der nebenamtliche Beamte, Beamtinnen, Funktionäre und Funktionärinnen